

10- Amt für Zentrale Steuerungsunterstützung

**B e s c h l u s s v o r l a g e**  
für den  
**öffentlichen Sitzungsteil**

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreisausschuss	06.12.2021	Vorberatung
Kreistag	09.12.2021	Entscheidung

<b>Tagesordnungs- Punkt</b>	<b>Neufassung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfebearbeitung mit dem Wahnbachtalsperrenverband –WTV- und dem Volkshochschulzweckverband Rhein-Sieg –VHS-</b>
---------------------------------	---

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag fasst folgende Beschlüsse:

1. Der als Anhang 1 beigefügten Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung des Rhein-Sieg-Kreises mit dem Wahnbachtalsperrenverband –WTV- über die Fortführung der Beihilfebearbeitung wird zugestimmt.
2. Der als Anhang 2 beigefügten Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung des Rhein-Sieg-Kreises mit dem Volkshochschulzweckverband –VHS- über die Fortführung der Beihilfebearbeitung wird zugestimmt.

**Erläuterungen:**

Der Rhein-Sieg-Kreis führt die Beihilfesachbearbeitung gegen Kostenerstattung für die beiden Zweckverbände bereits seit dem 01.07.2017 (VHS) und dem 01.02.2018 (WTV) durch. Dies erfolgt auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen, die mit dem VHS in 2017 und mit dem WTV in 2018 jeweils nach vorheriger Zustimmung durch den KT abgeschlossen wurden (KT-Beschluss ö.-r. Vereinbarung VHS am 04.04.2017; KT-Beschluss ö.-r. Vereinbarung WTV am 14.12.2017).

Die ebenfalls zum 01.07.2017 begonnene Beihilfebearbeitung für die Stadt Siegburg und die Stadtbetriebe Siegburg AÖR wurde zum 31.12.2020 beendet.

Seit dem 22.11.2021 erfolgt die Beihilfebearbeitung beim Rhein-Sieg-Kreis mit Hilfe eines neuen Beihilfeberechnungsprogramms mit dem Namen „BeihilfeNRWplus“ von IT.NRW. Es handelt sich dabei um eine Weiterentwicklung des bisher eingesetzten Berechnungsprogramms. Die Bearbeitung der Beihilfefälle erfolgt nunmehr ausschließlich auf elektronischem Wege. Hierzu werden alle Beihilfeanträge zentral in der Scanstelle der Bezirksregierung Detmold eingescannt und anschließend elektronisch an die Beihilfestelle des Rhein-Sieg-Kreises übersendet.

Der Einsatz des neuen Beihilfeberechnungsprogramms, die damit verbundenen Änderungen in den Antrags- und Bearbeitungsabläufen und eine neu zu berechnende Fallkostenpauschale machen eine Neufassung der ö.-r. Vereinbarungen erforderlich.

Die Neuberechnung der Fallkostenpauschale ist erforderlich, da sich die Aufwendungen für das neue Beihilfeberechnungsprogramm erhöht haben, aber auch die Berechnungsmodalitäten (nunmehr Abrechnung auf Basis der Vollkosten) umzustellen sind.

Die ermittelte Fallkostenpauschale, auf deren Grundlage die Kostenerstattung mit WTV und VHS erfolgt, beträgt nunmehr je beschiedenem Beihilfeantrag 42,27 € zzgl. Umsatzsteuer (bislang 25,23 € zzgl. Umsatzsteuer).

Die vorstehende Fallkostenpauschale wurde auf Grundlage der Jahresdaten aus 2020 ermittelt und deckt sämtliche mit der Beihilfebearbeitung in Zusammenhang stehenden Leistungen ab.

Für die Beihilfeberechtigten der beiden Zweckverbände werden jährlich im Durchschnitt etwa 60-70 Beihilfebescheide erstellt (jährliches Gesamtvolumen der Beihilfestelle des Rhein-Sieg-Kreises: ca. 13.000 Beihilfebescheide).

Der WTV und der VHS wurden vorab über die Inhalte der neuen ö.-r. Vereinbarungen in Kenntnis gesetzt; beide sind einverstanden und wünschen auch weiterhin eine Bearbeitung ihrer Beihilfeangelegenheiten durch die Beihilfestelle des Rhein-Sieg-Kreises.

Die weitere Beihilfebearbeitung für die beiden Zweckverbände erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung durch den Kreistag und der Bezirksregierung Köln als Aufsichtsbehörde. Die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen sind als Anhänge beigefügt.

Über das Beratungsergebnis in der Sitzung des Kreisausschusses wird mündlich berichtet.

(Schuster)  
Landrat